

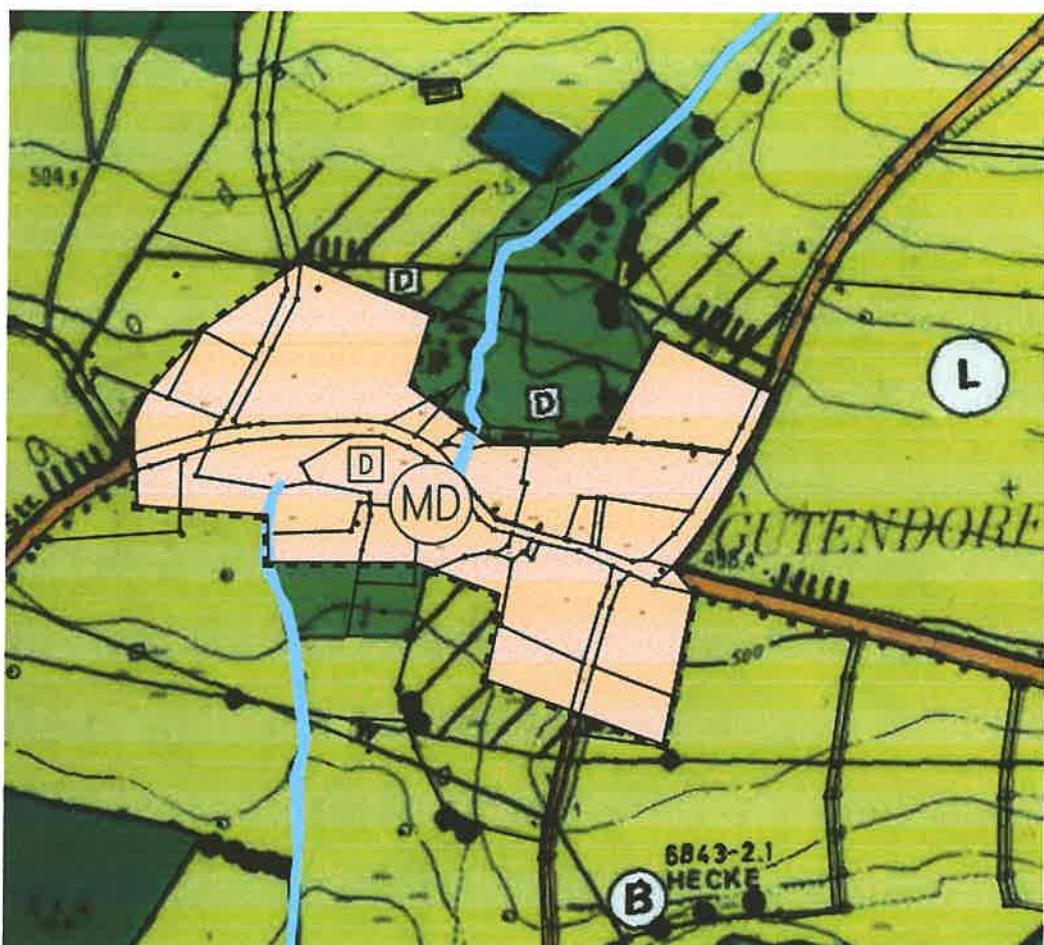
B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 27 im Bereich „Gutendorf“ hinsichtlich der Erweiterung bebaubarer Flächen

Mit Bescheid vom 29.10.2025 Nr. FD-18-A-2024 hat das Landratsamt Regen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 27 hinsichtlich der Erweiterung bebaubarer Flächen im Bereich „Gutendorf“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann das Deckblatt und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer Nr. 13) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Arnbruck unter www.arnbruck.de/aktuelles-und-service/neues-aus-arnbruck, sowie im zentralen Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich kann der folgenden zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden:



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Erlasses der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Arnbruck, 07. Januar 2026
GEMEINDE ARNBRUCK

Leitermann
Erste Bürgermeisterin



Ortsübliche Bekanntmachung

Veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Arnbruck unter www.arnbruck.de/aktuelles-und-services/neues-aus-arnbruck am 07 JAN 2026 und mit Anschlag an der Amtstafel im Rathaus am 07 JAN 2026.